

dem Ausland, kundgemacht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 12. Jänner 1956, Nr. 9, zur Gänze als gesetzswidrig aufgehoben hat. Der Beschwerdeführer übersieht jedoch, daß in diesem Erkenntnis gleichzeitig ausgesprochen wurde, daß die Aufhebung erst mit Ablauf des 30. November 1956 in Kraft tritt. Im 46. Stück des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, ausgegeben am 3. August 1956, wurde unter der Nr. 168 die Kundmachung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau vom 25. Juli 1956 publiziert, mit welcher die Aufhebung der zitierten Anordnung durch den Verfassungserichtshof mit dem Hinweis verlaublich wird: „Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1956 in Kraft.“ Da der angefochtene Bescheid mit 24. August 1956 datiert und nach der Behauptung der Beschwerde dem Vertreter des Beschwerdeführers am 29. August 1956 zugestellt wurde, erging er somit in einem Zeitpunkt, in welchem die Anordnung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau vom 11. Jänner 1956 auf Grund des kundgemachten Erkenntnisses des Verfassungserichtshofes bereits gültiger Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung gewesen ist; denn bestimmt der Verfassungserichtshof im Sinne des Art. 139 Abs. 2 B.-VG. für das Außerkräfttreten einer durch sein Erkenntnis aufgehobenen Verordnung eine Frist, dann hat dies zur Folge, daß der der Verordnung anhaftende Mangel der Gesetzwidrigkeit vom Tage der Kundmachung des Erkenntnisses im Gesetzblatt an als beseitigt anzusehen ist, daß die Verordnung somit vom Tage dieser Kundmachung an bis zu dem vom Verfassungserichtshof bestimmten Endtermin im gesamten Bereiche der Rechtsordnung, daher auch von den Gerichten und insbesondere vom Verfassungserichtshof selbst, wie eine dem Gesetze gemäßige Verordnung anzuwenden ist. Art. 89 Abs. 4 B.-VG. erscheint somit für diesen Zeitraum durch die vom Verfassungserichtshof verfügte Bestimmung einer Frist für das Außerkräfttreten der Verordnung in seiner Wirksamkeit ausgeschaltet (Slg. Nr. 2198).

Da sonach kein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht des Beschwerdeführers verletzt wurde, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Ob der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in einem sonstigen Recht verletzt worden ist, wird der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden haben, dem die Beschwerde antragsgemäß nach Art. 144 Abs. 2 B.-VG. abzutreten war.

12

3159

Beschwerdelegitimation des Gesellschafters einer OHG. Für die Abgrenzung des Begriffes der „öffentlichen Abgaben“ von anderen Begriffen kommt es ausschließlich auf die rechtliche Art der Einnahmenbeschaffung an und nicht auf die Art der Einnahmenverwendung. Kulturgroßchen als Zwecksteuer. Kompetenz des Bundes zur Förderung kultureller Interessen. Zulässige Verordnungsermächtigung.

Erk. v. 23. März 1957, B 228/56.

1. Die Beschwerde des Rudolf K. wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Die Beschwerde der Apollo-Film Verleihgesellschaft wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Nach § 2 Abs. 1 des Kulturgroßchengesetzes, BGBl. Nr. 191/1949, ist zur Entrichtung des Kulturgroßchens jeder verpflichtet, der an Unternehmer einer Filmvorführung gegen Entgelt Filme jeder Art vermietet; ihn nennt das Gesetz „Filmverleiher“. Durch den angefochtenen Bescheid wurde die Erstbeschwerdeführerin zur Entrichtung des Kulturgroßchens angehalten und nur sie kommt als Abgabenschuldnerin in Betracht. Der Bescheid wurde daher nicht gegen die Gesellschafter der Erstbeschwerdeführerin erlassen und spricht über ihre Verpflichtungen nicht ab; sie sind auch keine Filmverleiher. Der Umstand, daß die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner haften (§ 128 HGB. und der auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes verweisende § 113 AbgO.), gibt keine Legitimation, einen gegen die Gesellschaft erlassenen Bescheid vor dem Verfassungserichtshof anzufechten. Diese hätte nur dann bejaht werden können, wenn der angefochtene Bescheid die Rechtsstellung des Gesellschafters Rudolf K. unmittelbar hätte beeinflussen können.

Da eine offene Handelsgesellschaft unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden kann (§ 124 HGB.), so kann kein Bedenken gegen ihre Berechtigung, vor dem Verfassungserichtshof gegen behauptete Eigentumsverletzungen oder wegen Verletzung des Rechtes auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter Beschwerde zu führen, bestehen.

Die Beschwerde des Zweitbeschwerdeführers war sohin wegen Mangels der Legitimation als unzulässig zurückzuweisen.

II. Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen das Kulturgesetz, BGBl. Nr. 191/1949, und gegen die auf seiner Grundlage erlassene Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 14. Dezember 1950, BGBl. Nr. 16/1951, denn die Verfassungswidrigkeit des angefochtenen Bescheides wird nicht mit seinem Widerspruch zu den gesetzlichen Grundlagen begründet, sondern aus der behaupteten rechtlichen Fehlerhaftigkeit dieser Grundlagen abgeleitet.

Die Beschwerde ist der Meinung, daß der zur Förderung kultureller Bestrebungen in Österreich eingehobene Kulturbeitrag („Kulturroschen“) keine Abgabe im Sinne des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 sei; eine solche Unterstellung unter den Abgabebegriff hindere die im § 7 Abs. 3 des Gesetzes verfügte Zweckbindung, wonach das Erträgnis des Kulturroschens ausschließlich und restlos zur finanziellen Unterstützung von Unternehmen, Einrichtungen oder Betätigungen auf kulturellem Gebiete, die im Interesse des Bundes oder einzelner Bundesländer förderungswürdig sind und einer solchen Unterstützung bedürfen, zu verwenden ist. Gegenüber gesetzlichen Belastungen anderer Art seien öffentliche Abgaben dadurch charakterisiert, daß ihr Erträgnis allgemein öffentlichen Zwecken zuzuwenden ist, wobei über den speziellen Verwendungszweck im Rahmen der allgemeinen Entscheidung über die Verwendung öffentlicher Mittel zu entscheiden sei. Hieraus zieht die Beschwerde die Folgerung, daß das Kulturroschengesetz in Wahrheit eine etwa als „Kulturwesen“ zu umschreibende Materie geregelt habe. Zur Erlassung von Vorschriften auf diesem Gebiete fehle aber dem Bundesgesetzgeber die Kompetenz.

Der Verfassungsgerichtshof hat die vorgebrachten Bedenken nicht als gerechtfertigt angesehen und sah sich daher auch nicht veranlaßt, das Kulturroschengesetz auf seine Verfassungsmäßigkeit in einem Verfahren nach Art. 140 B.-VG. zu überprüfen.

Der Verfassungsgerichtshof konnte nicht finden, daß die Erklärung des Gesetzgebers, über eine Einnahme nur in einer bestimmten Weise zu verfügen, für den rechtlichen Charakter der Einnahmeerhebung selbst von Bedeutung sein könnte. Für die Abgrenzung des Begriffes der öffentlichen Abgaben von anderen Erscheinungen kommt es ausschließlich auf die rechtliche Art der Einnahmenschaffung an und nicht auf die Art der Einnahmenverwendung.

Die nachfolgenden Hinweise stützen diese Auffassung.

So nimmt auch die Finanzwissenschaft, die den Gegenstand allerdings nur vom Standpunkt der ökonomischen Theorie untersucht, Zwecksteuern vom allgemeinen Steuerbegriff nicht aus (vgl.

z. B. Eheberg, Finanzwissenschaft, Aufl. 1922, S. 179, und Kerschagl, Abriss der Finanzwissenschaft, 1950, S. 64). Aber auch der Praxis der österreichischen Abgabengesetzgebung sind Zwecksteuern nicht fremd.

Ältere Beispiele von Zwecksteuern waren die Zinsroschensteuer (Bundesgesetz vom 14. Juni 1929, BGBl. Nr. 200, II. Abschn.), die zur teilweisen Finanzierung der Bundeszuschüsse zur Wohnbauförderung diente, und der außerordentliche Zuschlag zur Zuckersteuer, dessen Ertrag außerordentlichen Hilfsmaßnahmen zur Linderung des landwirtschaftlichen Notstandes zugewendet wurde. Gegenwärtig dient z. B. der Zuschlag zur Mineralölsteuer zur Bedeckung der Erfordernisse des Ausbaues und der Erhaltung der Bundesstraßen (§ 4 des Gesetzes vom 8. März 1950, BGBl. Nr. 88/1950 in der derzeitigen Fassung). Zweckgebunden ist auch der Beitrag vom Einkommen gemäß dem Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 152/1954: er ist zur Erhöhung der Mittel des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds, zur Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen und zur Familienförderung (Familienlastenausgleich) bestimmt.

Der Begriff der öffentlichen Abgaben wurde im österreichischen Finanzrecht stets in einem auf den mit ihnen verfolgten Zweck nicht Bedacht nehmenden, übrigens auch die Gebühren umfassenden Sinne gebraucht. Myrbach-Rheinfeld (Grundriß des Finanzrechtes, 1906, S. 61) gibt für diesen weiten Abgabebegriff folgende Definition: „Öffentliche Abgaben sind im rechtlichen Sinne Geldleistungen an die öffentlichen Körperschaften, welche die Rechtsordnung beim Eintritte bestimmter Voraussetzungen auferlegt, ohne daß es eines weiteren Titels für die Entstehung der Verpflichtung bedarf. Ob das verpflichtende Gesetz dabei eine bestimmte Gegenleistung, einen bestimmten, dem Verpflichteten gewährten Genuß zur Voraussetzung hat oder nicht, ist rechtlich irrelevant“. Die Kommentatoren des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 im Werke „Das österreichische Recht“ bemerken (VI a, Abschn. I, S. 4 zu § 5): „Das Finanz-Verfassungsgesetz enthält keine Definition des Begriffes ‚öffentliche Abgaben‘. Die Finanzwissenschaft versteht in der Regel unter ‚Abgaben‘ Geldleistungen oder geldwerte Sachleistungen, die kraft öffentlicher Autorität gefordert werden, das heißt also Zwangscharakter haben“. Die Abgabenordnung bestimmt im § 1 Abs. 1: „Steuern sind einmalige oder laufende Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einkünften allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft,

an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Zölle fallen darunter; nicht darunter fallen Gebühren für besondere Inanspruchnahme der Verwaltung und Beiträge (Vorzugslasten)“. Daß die Gebühren von dem Abgabebegriff ausgenommen werden, spielt hier keine Rolle und hängt mit dem besonderen Charakter der Abgabenordnung als eines nur für einen Teilbereich der Finanzverwaltung bestimmten Verfahrensgesetzes zusammen; von Bedeutung ist hingegen, daß auch diese Definition das Merkmal der Einnahmenverwendung nicht aufstellt. In einem anderen, aber doch auch hier in Betracht kommenden Zusammenhang hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 26. Juni 1956, Slg. 3033, ausgesprochen, daß das Finanz-Verfassungsgesetz keine Vorschriften enthalte, für welche Zwecke Abgaben eingehoben werden dürfen. In diesem Falle ging es ebenfalls um eine Zweckabgabe, nämlich das Bäderbauabgabengesetz, LGBl. f. Salzburg Nr. 51/1953. Das Finanzausgleichsgesetz 1956, BGBl. Nr. 153/1956, war daher berechtigt, im § 3 Abs. 1 unter den zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben auch den „Kulturgröschen“ anzuführen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Verwendung von Bundesmitteln zur Förderung von kulturellen Interessen, und damit auch auf dem Gebiete des Theaterwesens, deshalb kein Eingriff in die Länderautorität ist, weil hiebei keine normativen Akte gesetzt werden.

Der Verfassungsgerichtshof hielt auch die Regelung des § 3 des Kulturgröschengesetzes für verfassungsrechtlich unbedenklich. Dieser bestimmt, daß der Kulturgröschen nicht mehr als 10 v. H. einer jeden, vom Unternehmer einer Filmvorführung dem Filmverleiher abgerechneten Besucherkarte betragen dürfe, mindestens aber 10 Groschen pro Besucherkarte zu betragen habe. Damit ist keineswegs der Gegenstand der Regelung nur im allgemeinen bezeichnet worden, das Gesetz enthält vielmehr bereits alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung. Der Spielraum, welcher der Verordnungsermächtigung überlassen wurde, ist durch die gewählte Ober- und Untergrenze ein unbeträchtlicher (Erk. Slg. Nr. 1648).

Die Bedenken gegen das Gesetz und die innerhalb seines Rahmens erlassene Durchführungsverordnung sind daher nicht begründet.

Die Beschwerde der Apollo-Film Verleihgesellschaft Alexander Rakosi & Co., OHG., mußte sohin abgewiesen werden, weil keine Behauptung aufgestellt wurde, daß der angefochtene Bescheid aus einem anderen Grunde als dem der Verfassungswidrigkeit des Kulturgröschengesetzes bzw. der Gesetzswidrigkeit der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung verfassungswidrig sei.

3160

Abweisung eines Antrages auf Gewährung einer Invalidenrente. Gleichheit vor dem Gesetz. Der Gleichheitssatz verpflichtet den Gesetzgeber nicht zu einem positiven Tun.

Erk. v. 23. März 1957, B 210/56.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Sachverhalt:

Gebhard K., der Ehegatte der Beschwerdeführerin Elisabeth K., kam im Jahre 1943 aus Rußland auf Urlaub nach Innsbruck. Da er, ohne es zu wissen, an Paratyphus erkrankt war, infizierte er während seines Heimataufenthaltes seine Gattin und seine Kinder. Nach der Entlassung aus dem Spital wurde in den folgenden Jahren festgestellt, daß Elisabeth K. noch immer Bazillenträgerin war. Sie hatte sich nun regelmäßig beim Gesundheitsamt Innsbruck untersuchen zu lassen, gleichzeitig wurde ihr, die von Beruf Fierantin war, die Ausübung des Marktfahrgewerbes untersagt. Da sie als Typhuskranke keine Anstellung finden konnte — ihre Ehe war inzwischen aus dem Verschulden des Mannes geschieden worden — und für ihre beiden Kinder zu sorgen hatte, brachte sie am 13. Oktober 1955 beim Landesinvalidenamt für Tirol einen Antrag auf Feststellung ihrer Krankheit als Wehrdienstbeschädigung und Zuerkennung der entsprechenden Rente ein. Nachdem das Bundesministerium für soziale Verwaltung Rücksicht von den Folgen der Versäumnis der fristgerechten Geltendmachung des Versorgungsanspruches bewilligt hatte, erließ das Landesinvalidenamt für Tirol am 19. Juni 1956 einen Bescheid, worin der Antrag mit der Begründung abgelehnt wurde, daß die Gesundheitsbeschädigung weder einem Tatbestand nach § 1 noch nach § 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes unterstellt werden könne.

Innerhalb offener Frist legte Elisabeth K. dagegen Berufung ein. Die beim Landesinvalidenamt für Tirol errichtete Schiedskommission schloß sich ihrer Auffassung nicht an und wies mit Bescheid vom 28. August 1956 — zugestellt am 10. September 1956 — die Berufung mit der Begründung ab, daß im vorliegenden Falle im KOVG keine Gesetzeslücke bestehe und eine analoge Anwendung von Bestimmungen der Personenschadenverordnung (vom 10. November 1940, DRGBl. I S. 1482) daher auch nicht möglich sei.

In ihrer am 17. Oktober 1956 beim Verfassungsgerichtshof eingelangten Beschwerde nach Art. 144 B.VG. führt die Beschwerdeführerin aus: Dadurch, daß der Gesetzgeber im § 1 und § 2 den anspruchsberechtigten Personenkreis taxativ umschreibe, dabei aber eine Gruppe von Personen, die zweifellos zu den Kriegsopferten zu zählen seien, durch Schweigen von einem Versorgungsanspruch ausschließe, verstoße er gegen den Art. 2 des StGG. vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.